

Richtiger Umgang mit Elektrogeräten & Verpackungen

29.01.2025

Betroffene der ElektroaltgeräteVO

▶ Hersteller/Importeur

- Elektro- oder Elektronikgeräte unter seinem Markennamen herstellt und verkauft oder Geräte anderer Anbieter unter seinem Markennamen weiterverkauft, wobei der Weiterverkäufer nicht als Hersteller anzusehen ist, sofern der Markenname des ursprünglichen Herstellers auf dem Gerät angebracht ist, oder
- Elektro- oder Elektronikgeräte erwerbsmäßig nach Österreich einführt oder aus Österreich zur Abgabe an Letztverbraucher ausführt oder
- Elektro- und Elektronikgeräte in Österreich an andere Letztverbraucher vertreibt, seinen Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der EU hat und einen Bevollmächtigten zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß 21a bzw. 21b Elektroaltgeräteverordnung oder
- Elektro- oder Elektronikgeräte in Österreich mit Hilfe Fernkommunikationstechnik direkt an Letztverbraucher vertreibt und in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassen ist.

▶ Letztvertreiber

- ZB. jeder reine Wiederverkäufer von Elektro- und Elektronikgeräten, der diese aus Österreich bezieht.

Pflichten des Herstellers/Importeurs

► Registrierung

Innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit müssen sich Hersteller im [EDM Portal](#) registrieren.

The screenshot shows the EDM Portal website. The header includes the logo 'edm.gv.at', the title 'EDM Portal' with version '6.3.42.3', and navigation links: Home, Über EDM, Impressum, Barrierefreiheitserklärung, Datenschutz, Sitemap, and Helpdesk. The main content area is titled 'Willkommen im Elektronischen Datenmanagement - Umwelt' and features a sidebar with 'Anwendungen' (Suchen / Auswerten, Ersterfassung mittelgroßer Feuerungsanlagen, Berichte / Publikationen, Formular Abfallinformation, XML Validator) and 'Informationen' (Aktuelles, Daten & Zahlen - Grafiken, Anwendungen / Themen, Recht, Technische und organisatorische Spezifikationen, IndustrieemissionsRL, IPPC Anlagen, Seveso III Inspektionen, Kundmachungen § 40a AWG 2002, Aktuelles Abfallverzeichnis, Anlagentypische Abfallarten). The main content area has three news items: 'Anwendung eVerbringung' (10.02.2022) regarding a new interface and automation; 'ZAReg Bescheidverwaltung – Erlaubnisumstellung' (26.01.2022) regarding a system update and maintenance; and 'Notifizierungen' (17.12.2021) regarding online applications. A 'Login' section on the right contains fields for 'Hauptbenutzername / Username *' and 'Passwort / Password *', a 'Login mit Nebenbenutzernamen' link, and an 'Anmelden / Login' button. Below the login section is a 'Registrierung' section with text about the registration process, registration information, and voluntary reporting.

Pflichten des Herstellers/Importeurs

▶ Rücknahmeverpflichtung

- Elektrogeräte für den privaten Gebrauch

Hersteller haben die Rücknahmeverpflichtung durch die Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem zu erfüllen.

Liste Sammelsysteme für Elektroaltgeräte in Österreich: [Liste der Systeme](#)

- Elektrogeräte für die gewerbliche Nutzung

Hersteller von gewerblich genutzten Elektroaltgeräten, haben diese Geräte zumindest unentgeltlich zurückzunehmen.

Sie können hinsichtlich dieser Elektro- und Elektronik-Altgeräte mit den Nutzern der Geräte, ausgenommen mit privaten Haushalten, andere Vereinbarungen über die Finanzierung der Sammlung oder Behandlung treffen.

Alternativ können aber auch sie an einem Sammelsystem teilnehmen und sich dieser Verpflichtung befreien.

- ▶ Hilfe für die Einordnung: [EAG Geräteliste](#)

Pflichten des Herstellers/Importeurs

► Meldung im EDM-Portal

- Die im Kalenderjahr in Österreich in Verkehr gesetzten Massen an Elektro- und Elektronikgeräten sind jährlich bis zum 10. April zu melden.
- Die im Kalenderjahr gesammelten, verwerteten und exportierten Massen an Elektroaltgeräten sind jährlich bis zum 10. April zu melden.

Pflichten des Letztvertreibers/Händlers

▶ Rücknahmeverpflichtung

- Zug um Zug Rücknahme

Der Letztvertreiber ist zur Zug um Zug Rücknahme verpflichtet, sofern das zurückgegebene Gerät von gleichwertiger Art ist und dieselbe Funktion wie das abgegebene Gerät erfüllt.

Ausgenommen davon sind Letztvertreiber deren Verkaufsfläche weniger als 150 m² beträgt und die Letztverbraucher über diese Ausnahme insbesondere durch deutliche Information im Geschäftslokal informieren.

- Rücknahme im Versandhandel

Im Rahmen der im Versandhandel durch Letztvertreiber vertriebenen Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte können Letztvertreiber ihrer Zug um Zug Rücknahmeverpflichtung durch Einrichtung von mindestens zwei öffentlich zugänglichen Stellen je politischen Bezirk, bei denen EAG aus privaten Haushalten von Letztverbrauchern abgegeben werden können, nachkommen.

- ▶ ARGE Elektroaltgeräte Versandhandel: [LINK](#)

Behandlung und Transport

► Behandlung

Händler, die ein Elektroaltgerät Zug um Zug zurücknehmen sind Erlaubnisfreie Rücknehmer und dürfen ohne Erlaubnis des Landeshauptmanns die Altgeräte sammeln. Das Behandeln der Elektroaltgeräte (zB. Zerlegung) ist von der Erlaubnis nicht gedeckt. Eine Ausnahme besteht bei Akkus und Batterien, die leicht mit einfachen Mitteln händisch entnommen werden können.

Behandlung und Transport

▶ Transport von gefährlichen Abfällen in Österreich

▪ Begleitschein

Beim Transport von gefährlichen Abfällen (Übergabe an einen Abfallsammler/-behandler) ist ein Begleitschein mitzuführen. Die Kopie des Begleitscheins ist mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

Angabe von Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gefährlichen Abfälle und die GLN-Nummer des Betriebs.

- Begleitscheinformular: [Begleitschein](#)
- Um eine GLN-Nummer zu erhalten, muss man sich im EDM-Portal als „erlaubnisfreier Rücknehmer“ registrieren.

▶ Gefährlicher Abfall

Gefährliche Elektroaltgeräte sind jedenfalls Elektro-Kleingeräte, Kühlgeräte, Lampen oder Bildschirmgeräte.

Entsorgung

- ▶ (§ 5 Abs 5 Elektroaltgeräteverordnung) Letztvertreiber von Elektro- und Elektronikaltgeräten können diese unentgeltlich abgeben bei:
 - von den Herstellern von Elektrogeräten eingerichteten Stellen. [Beispiel: Era GmbH](#)
 - den Sammelstellen der Gemeinde oder Gemeindeverbänden, sofern entsprechende Verträge mit den Sammel- und Verwertungssystemen und technische Voraussetzungen vorliegen.

Exkurs: EU-Batterieverordnung

▶ Auch für Batterien Rücknahmeverpflichtungen

- Für Hersteller/Importeur Teilnahme an Sammel- und Verwertungssystemen: [Sammelsysteme Batterien](#)
- Für Händler gilt ab 18.8.2025: Unentgeltliche Rücknahme von allen Batteriearten (neben Gerätealtbatterien auch für Batterien für leichte Verkehrsmittel (LV), Starter-, Industrie- und Elektrofahrzeugaltbatterien).

Die Rücknahme ist auf die Kategorien von Altbatterien beschränkt, die der Händler anbietet oder angeboten hat, und bei Gerätealtbatterien auf die Menge, die nicht gewerbliche Endnutzer normalerweise entsorgen.

▶ Technische Voraussetzungen müssen erfüllt sein (CE-Kennzeichnung).

Wer ist von der Verpackungsverordnung betroffen?

- Abpacker in Österreich
- Importeure hinsichtlich der Verpackungen der von ihnen importierten Waren oder Güter
- Eigenimporteure hinsichtlich der Verpackungen von Waren oder Gütern, die für den Betrieb des eigenen Unternehmens aus dem Ausland erworben werden und die im Unternehmen als Abfall anfallen
- Versandhändler aus dem Ausland, die an Letztverbraucher übergeben.

Welche Verpflichtungen gibt es?

- ▶ **Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem**
 - Es gibt keinen Mindestumsatz (Aber Pauschalierung für kleinere Inverkehrsetzer, die im Kalenderjahr nicht mehr als 1.500 kg Haushaltsverpackungen in Verkehr setzen)
- ▶ Eine Liste der Sammel- und Verwertungssysteme in Österreich für Verpackungen findet sich [hier](#).
- ▶ Ausnahme Eigenimporteur: wenn keine Teilnahme an einem Sammelsystem, muss eine eigenständige Meldung im EDM-Portal gemacht werden
- ▶ Prinzipiell muss Verpackungsmaterial immer nur einmal entpflichtet werden. Nimmt eine vorgelagerte Vertriebsstufe an einem österreichischen Sammel- und Verwertungssystem teil, entfällt also die Teilnahmeverpflichtung. Dies muss mit einer rechtsverbindlichen Erklärung nachgewiesen werden (7 Jahre aufzuheben).
- ▶ [Information zur Verpackungsverordnung 2014 - WKO](#)

Bestimmungen im EU-Ausland

- Prinzipiell hat jedes EU-Land eigene Bestimmungen.
- Bei Versand nach zB. Deutschland ist somit das deutsche Elektro- und Elektronikgerätegesetz und Verpackungsgesetz anzuwenden.
- [Austria ist überall: Länderspezifische Informationen - WKO](#)

VIELEN DANK!

Mag. Sophie Hoffinger

Abteilung Umweltpolitik

Wirtschaftskammer Niederösterreich

T 02742 851-16301 | E up@wknoe.at

W <https://wko.at/noe/up>